LANDKREIS AURICH

an die untere Denkmalschutzbehörde	Eingangsstempel untere Denkmalschutzbehörde	Aktenzeichen
Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde Fischteichweg 7-13 26603 Aurich		

Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung

Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen!

Den beigefügten Unterlagen entsprechend wird für die nachstehend bezeichnete Maßnahme die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß §§ 10 NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) beantragt.

1. Antragsteller*in

Name / Firma	Vorname	Telefon	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

☐ Eigentümer/in des u. g. Grundstückes ☐ Vertreter/in (Vollmacht beifügen) ☐ sonstige/r Bauberechtigte/r (Nachweis beifügen)

2. Standort des betreffenden Grundstücks

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück

3. Gebäudetyp

☐ **Einfamilienhaus** ☐ **Betriebsgebäude** ☐ **Mühle** ☐ **Mehrfamilienwohnhaus**

☐ **Teileigentum** ☐ **Gulfhof** ☐ **Landarbeiterhaus** ☐ **Sonstiges** (z.B. Gartenanlage zum Kulturdenkmal)

4. Bezeichnung der Maßnahme*

☐ Instandsetzung / Wiederherstellung des Kulturdenkmals

☐ Nutzungsänderung eines Kulturdenkmals

☐ Sonstige Veränderung des Kulturdenkmals

☐ Anbringung baugenehmigungsfreier Werbeanlagen

☐ Maßnahme in unmittelbarer Nähe eines Kulturdenkmals (Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG)

☐ Sonstiges

Stichwortartige Benennung der Maßnahme (Kurztitel):

*Für baugenehmigungspflichtige Maßnahmen ist ein Bauantrag zu stellen; dieser schließt die denkmalrechtliche Genehmigung (§ 10 Abs. 5 NDSchG) mit ein.

5. Ansprechpartner:

☐ Entwurfsverfasser*in ☐ Fachfirma ☐ Betreuer/in der Maßnahme ☐ Bauleiter*in
☐ Sachverständiger*in

Name / Firma	Vorname	Telefon	Fax
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	

Ich/wir erklären, dass der Ansprechpartner bevollmächtigt ist, Bauvorlagen einzureichen und abzuändern!

☐ Ja ☐ nein

6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (in 3-facher Ausfertigung einreichen)

☐ Lageplan mit Gebäudekennzeichnungen (z. B. Stadtkarten, M 1:500 oder 1:1000, Beglaubigung nicht erforderlich)

☐ Ausführlich Maßnahmenbeschreibung bzw. Leistungsbeschreibung der beauftragten Firmen (unbedingt erforderlich)

☐ Ausführliche Angaben zum Bestand und den vorgesehenen Änderungen, Reparaturen, etc.

☐ Bauzeichnungen wie vermasste Grundrisse, Ansichten und Schnitte (soweit für die Beurteilung des Antrages erforderlich)

☐ Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, 1:10, 1:20 oder 1:50 (soweit für die Beurteilung des Antrages erforderlich)

☐ Beschriftete Farbfotos des Ist-Zustands (unbedingt erforderlich)

☐ Bei Werbeanlagen: Darstellung des Anbringungsortes und der näheren Umgebung, einschließlich vorhandener Werbeanlagen, mit Vermassung (Fotos und ggf. Zeichnung)

Je nach konkreter Situation behalten wir uns die Nachforderung weiterer zur Beurteilung des Vorhabens erforderlicher Unterlagen vor.

Maßnahmenbegründung, d. h. Erläuterung, warum die vorgesehenen Eingriffe (Sicherungsmaßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungen, Wiederherstellungen, Umbauten, Modernisierungen usw.) erforderlich sind.

7. Sonstige Angaben

Soll später für die beantrage Maßnahme eine steuerliche Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt nach §§ 7 i, 10 f, 11 b (EStG) Einkommensteuergesetz beantragt werden

☐ ja ☐ nein

Falls „ja“, dann sind die Zahlungsbelege aufzubewahren.

Hat es bezüglich dieser Maßnahme Vorgespräche oder Beratung/Abstimmungen mit den Denkmalsbehörden, Bauaufsicht oder Feuerwehr gegeben.

☐ ja ☐ nein

Falls Ja Wann?

Mit wem?

Besondere Erläuterungen
(Wenn der Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt beifügen)

Ort, Datum **Unterschrift**

Merkblatt

(für Anträge auf denkmalrechtliche Genehmigung)

Informationen für Planungen und Baumaßnahmen:

Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (§§ 10 ff. NDSchG) ist festgelegt, dass der einer denkmalrechtlichen Genehmigung Bedarf, wer ein Denkmal „zerstören, verändern, instandsetzen oder wiederherstellen“ will. Auch Maßnahmen wie Werbeanlagen, energetische Sanierungen (auch Solar- und Photovoltaikanlagen) oder Einfriedungen und Pflasterungen an Baudenkmalen, die das Erscheinungsbild des beeinflussen, sind denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. Prinzipiell sind Änderungen in Form, Farbe und Material, Lage sowie die fachgerechte Ausführung vor Beginn der Maßnahmen abzustimmen.

Außerdem können Baumaßnahmen an einem benachbarten Gebäude, das selbst nicht unter Denkmalschutz steht, nach dem NDSchG denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig sein, wenn die Baumaßnahme das Erscheinungsbild des benachbarten Denkmals beeinflusst.

Sollte durch die geplante Maßnahme auch eine Nutzungsänderung des Gebäudes geplant sein, weise ich Sie daraufhin, dass dementsprechend ein Bauantrag einzureichen ist. In diesem Fall wäre kein separater Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, da die denkmalrechtlichen Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

Werbeanlagen und Aufsteller

Werbeanlagen und Aufsteller über 1 m ² Fläche sind baugenehmigungspflichtig und müssen dem öffentlichen Baurecht entsprechen, § 10 Abs. 4 NDSchG gilt entsprechend.

Werbeanlage und Aufsteller an Baudenkmalen und Gebäude in der näheren Umgebung unter 1 m² Fläche bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung und sind baugenehmigungsfrei, müssen aber dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Erläuterungen zu den einzureichenden Unterlagen:

Lageplan

Auf dem Lageplan sind alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäude darzustellen und zu bezeichnen. Das betreffende Gebäude ist farblich zu kennzeichnen (ggf. mit Baumbestand, historischen Pflasterung o. ä.).

Bestandszeichnungen

Die Bestandszeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Darstellung aller vorhandenen, historischen Bauteile, wie z. B. Innengerüst, Ständerwerk, Kopfbänder) sind mindestens in der Genauigkeitsstufe II (Maßstab 1:50 od. 1:100) einschließlich einer richtig proportionierten Darstellung des konstruktiven Aufbaus sowie grober Verformungen zu erstellen. In Einzelfällen können auch höhere Genauigkeitsstufen (verformungsgerechtes Aufmaß) erforderlich sein.

Bauzeichnungen der geplanten Maßnahme

Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit farbiger Kennzeichnung sämtlicher Eingriffe und Erneuerungen in allen Plänen:

- schwarz/grau = vorhanden (ohne jeglicher Eingriff)
- rot = neu/Ersatz
- gelb = Abriss

Es muss den Zeichnungen entnommen werden können, welche Bauteile (Dachwerk, Mauerwerk etc.) verändert bzw. erhalten bleiben. Die Vorlage vollkolorierter Zeichnungen erschwert die Lesbarkeit der Zeichnungen.

Detailzeichnungen

Detailzeichnungen dienen der Abstimmung zur Klärung gestalterischer Fragen z.B. im Zusammenhang mit der Sanierung / Erneuerung von Fenstern und Türen oder aber der Wiederherstellung von Fassadenelementen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Aurich

Ansprechpartner:

Herr Korten	04941/16-6080	denkmal@landkreis-aurich.de
Frau Bünting	04941/16-6083	denkmal@landkreis-aurich.de

Auszug aus dem

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

in der aktuell gültigen Fassung

§ 8 Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. § 7 gilt entsprechend.

§ 10

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer

1. ein Kulturdenkmal zerstören, verändern, instand setzen oder wiederherstellen,

2. ein Kulturdenkmal oder einen in § 3 Abs. 3 genannten Teil eines Baudenkmals von seinem Standort entfernen oder mit Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen,

3. die Nutzung eines Baudenkmals ändern oder

4. in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will.

(2) Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie sich nur auf Teile des Kulturdenkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Insbesondere kann verlangt werden, dass ein bestimmter Sachverständiger die Arbeiten leitet, dass ein Baudenkmal an anderer Stelle wiederaufgebaut wird oder dass bestimmte Bauteile erhalten bleiben oder in einer anderen baulichen Anlage wiederverwendet werden.

(4) Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich, so umfasst diese die Genehmigung nach Absatz 1. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) [1] Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wenn sie an Kulturdenkmalen im Eigentum oder im Besitz des Bundes oder des Landes ausgeführt werden sollen und die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung dem Staatlichen Baumanagement Niedersachsen übertragen sind. [2] Maßnahmen nach Absatz 1, die durch die Klosterkammer Hannover an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz einer von ihr verwalteten Stiftung ausgeführt werden, bedürfen ebenfalls keiner Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. [3] Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Landesamt für Denkmalpflege mit Planungsbeginn anzuzeigen.

(6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an Kulturdenkmalen im Eigentum oder Besitz des Bundes oder des Landes, die nicht durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen betreut werden, ist der an die Denkmalschutzbehörde gerichtete Antrag auf Genehmigung zeitgleich auch dem Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln.